

**Stellungnahme**  
**des**  
**Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.**  
**– VLK –**  
**zum**  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur**  
**Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften**  
**(2. ROGÄndG)**

Der Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK) nimmt zum Entwurf des 2. ROGÄndG wie folgt Stellung:

**I. Zu den einzelnen Inhalten des Entwurfes**

**I.1 § 2 ROGÄndG – Grundsätze der Raumordnung**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht vermehrbar und deshalb von unschätzbarem Wert. Die Ansprüche der Landwirtschaft auf die Nutzung dieser Flächen und die Mitbestimmungsrechte der Landwirtschaft sieht der VLK im vorliegenden Referentenentwurf als nicht angemessen gewürdigt an. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammern sollte deshalb in den § 2 eine Ergänzung eingefügt werden. Vorschlag:

Nutzungsvorrang für landwirtschaftliche Nutzflächen hat die Land- und Forstwirtschaft (LuF) inne. Die LuF ist in ihrem Bestand nicht nur zu erhalten. Vielmehr ist ihr auch die Möglichkeit zu geben, sich weiterentwickeln zu können. In diesem Sinne werden andere Flächennutzer verpflichtet, vor allem die landwirtschaftlichen Vorrangflächen zu schonen.

**Umwelt, Klimaschutz gem. §2 Abs. 2 Nr. 6 ROGÄndG**

Vor allem die landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind vom Zubau an Freiflächen-PV-Anlagen auszunehmen. Dahingehend ist die Flächenschutzregelung im Hinblick auf den Zugriff auf Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke um den Begriff der Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erweitern.

Der VLK vermisst Regelungen des Gesetzgebers, die zu einer Verringerung erstmaliger Inanspruchnahme auf landwirtschaftliche Nutzflächen führen. Ferner wünscht sich der VLK Vorgaben, dass vor einer sekundären Flächen-Inanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen Ansätze ohne Flächenbedarf (Entsiegelung, ökologischer Waldumbau, integrierte produktionsbegleitende Maßnahmen etc.) oder zumindest mit nur geringem Flächenbedarf zum Tragen kommen müssen.

## I.2 § 3 ROGÄndG – Begriffsbestimmungen

Zu definieren ist, was der Gesetzgeber unter dem Begriff „Freiraum“ versteht. In dieser nötigen Definition ist klarzustellen, dass es sich bei dem Freiraum üblicherweise um landwirtschaftliche Nutzfläche handelt, auf der LuF den Nutzungsvorrang genießen.

## I.3 § 6 Abs. 2 ROGÄndG – Zielabweichung

Die bereits jetzt bestehende Möglichkeit der Zielabweichung führt dazu, dass Vorhabenträger von Raumvorgaben, die sich im Sinne der Landwirtschaft als positiv darstellen (siehe Vorranggebiete Landwirtschaft), regelmäßig abweichen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammern ist die bereits bestehende Zielabweichung deshalb hoch kritisch zu sehen.

Nunmehr wird eine Vereinfachung für Zielabweichungen eingeführt. In der jetzt vorliegenden Form wird diese Vereinfachung abgelehnt. Eine Mitbestimmung der Landwirtschaft und der ländlichen Interessen muss schon gegeben sein. In diesem Sinne schlägt der VLK vor, folgenden Text einzufügen:

*„Eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung kann nur im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden.“*

So wäre sichergestellt, dass auch die landwirtschaftliche Fachbehörde beteiligt werden und ihr Einvernehmen hergestellt werden müsste.

## I.4 § 9 Abs. 3 ROGÄndG – Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Die durch die o. g. Vereinfachung (Umwandlung in eine Soll-Vorschrift) verursachte Rückführung der Beteiligungsrechte wird zurückgewiesen. Eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Flächeninhaber muss immer möglich sein und möglich bleiben.

Vor dem Hintergrund sehr erheblicher Flächeninanspruchnahmen durch den Ausbau der erneuerbaren Energie wird angeregt, den Entwurf so umzuarbeiten, dass folgende Herangehensweise greift: Eine Planänderung mit unmittelbarer Flächenbetroffenheit der LuF stellt stets auch eine „stärkere Berührung von Belangen“ gemäß Paragraph 9 Absatz 3 dar.

## I.5 § 15 ROGÄndG – Raumverträglichkeitsprüfung

Die Beteiligungsmöglichkeiten werden eingeschränkt, was der VLK ebenfalls kritisch interpretiert. Im Ganzen geht hier also immerhin um 80 Prozent der Landesfläche Deutschlands!

Stattdessen sollte aber sichergestellt sein, dass

- die Öffentlichkeit und die zuständigen Stellen, die die Interessen der Öffentlichkeit wahren, und
- die landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die zuständigen Fachbehörden, die die Interessen der LuF vertreten,

an den Planungsprozessen beteiligt werden.

## **II. Zusammenfassung**

Die Interessen der LuF sowie der ländlichen Regionen sind nach Meinung der Landwirtschaftskammern im Entwurf nicht angemessen beachtet worden. Eine Nacharbeit des Entwurfes wird deshalb dringend empfohlen.

Als besonders schädlich wird die Vereinfachung der Zielabweichungsverfahren, so wie sie derzeit ausformuliert ist, klassifiziert. So, wie die Regelung jetzt ist, werden sich Investoren verfügbare Flächen suchen und „Rückwärtsplanungen“ in Gang setzen. Damit wird das Ziel einer strukturierten und systematischen top-down-Planung so stark unterminiert, dass die Raumplanung an sich in Frage gestellt wird.